

# RS Vwgh 1993/10/11 92/09/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1993

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112;

DienstrechtsG Krnt 1985 §114 idF 1989/071;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/09/0077

## Rechtssatz

Behandelt die Berufungsbehörde unter einem die Berufung gegen einen Bescheid, mit dem die Suspendierung aufrecht erhalten wird, und einen später erlassenen Bescheid, mit dem die Suspendierung auf weitere Vorwürfe ausgedehnt wird, hat sie sich mit dem Berufungsvorbringen gegen den Aufrechterhaltungsbescheid auseinanderzusetzen, dem nicht nur rechtliche Bedeutung für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft zukommt (Ablehnung der These von der "Zeitüberholung").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090318.X12

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)